



Aktionsrichtlinie¹ „Förderung von Internationalisierungsmaßnahmen“

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Aktionsrichtlinie soll im Sinne der Zielsetzungen der gesetzlichen Bestimmungen gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG eine Stärkung der burgenländischen Wirtschaft durch Anhebung ihrer Wirtschaftskraft und Wettbewerbsfähigkeit bewirken.

Grundlage für die gegenständliche Aktionsrichtlinie bildet daher das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG, LGBl. Nr. 33/1994 in der Fassung LGBl. Nr. 38/2015.

Darüber hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland (LABl. Nr. 370/2014) für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung.

Das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG sowie die Rahmenrichtlinie sind daher integrierender Bestandteil der ggst. Richtlinie.

- 1.2. Durch die zur Verfügung gestellten Fördermittel werden Bestrebungen von burgenländischen KMU unterstützt, die die Erschließung neuer Märkte zum Ziel haben. Die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.
- 1.3. Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

2. Zielsetzung der Förderaktion

- 2.1. Ziel der Aktionsrichtlinie ist, die Wettbewerbsfähigkeit der burgenländischen Wirtschaft zu stärken und die Erreichung eines optimalen regionalen Wirtschaftswachstums zu fördern. Damit verbunden soll es zu einer Stärkung des Marktzuganges durch einen selbständigen und damit zielgerichteten Auftritt am neuen Markt kommen
- 2.2. Gleichzeitig sollen damit eine Verbesserung der betrieblichen und regionalen Wettbewerbsfähigkeit durch Erschließung neuer Kundengruppen herbeigeführt werden.
- 2.3. Im Vordergrund steht weiters die Verbesserung der strategischen und zielgruppenorientierten Ausrichtung der Betriebe durch Einführung bestehender oder neuer Produkte bzw. Dienstleistungen in einem neuen Markt.

¹ Aktionsrichtlinie gemäß Punkt (4) der Rahmenrichtlinie (LABl. Nr. 370/2014)

3. Angaben der beihilferechtlichen Grundlagen

Rechtsgrundlagen für Förderungen nach diesen Richtlinien sind

die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1.), im Folgenden „Verordnung (EU) 1407/2013“ und

die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.06.2014 S. 1), im Folgenden „Verordnung (EU) Nr. 651/2014“.

Sofern eine De-minimis Beihilfe gewährt wird, sind die Vorgaben der De-minimis-Verordnung einzuhalten, wobei zu beachten ist, dass gemäß Art. 3 der De-minimis-VO vor Gewährung der Beihilfe das betreffende Unternehmen schriftlich oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe angeben muss, die es in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat. Wenn die Förderung auf Basis der De-minimis-VO gewährt wird, muss die Gewissheit bestehen, dass der Gesamtbetrag der Förderungen, den das Unternehmen in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhalten hat, den Höchstbetrag von € 200.000,-- bzw. im Bereich des Straßentransportsektors € 100.000,-- nicht überschritten hat. Der Begriff des Unternehmens bezeichnet im Bereich der Wettbewerbsvorschriften jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art der Finanzierung. Alle Einheiten, die von ein und derselben Einheit kontrolliert werden, sind als ein einziges Unternehmen anzusehen.

De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

Für den Fall des Auslaufens oder der Abänderung der angeführten Rechtsgrundlagen kommen entsprechende Nachfolgeregelungen zur Anwendung.

4. Förderungswerber

4.1. Förderungswerber können physische oder juristische Personen sowie eingetragene Personengesellschaften (offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften) im Bereich der Wirtschaft sein, deren Betriebsstätte, für die eine Förderung beantragt wird oder der die Förderung zugutekommen soll, sich im Burgenland befindet oder im Burgenland gegründet wird. Wesentlich dabei ist, dass sich die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmens im Burgenland befindet.

4.2. Sofern gewisse Bestimmungen nach diesen Richtlinien nur KMU betreffen, so sind darunter Unternehmen gemäß Anhang I „Definition der kleinen und mittleren Unternehmen“ der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zu verstehen.

4.3. Der Förderwerber muss zum Zeitpunkt der Antragstellung die wirtschaftlichen Voraussetzungen mitbringen, aus denen eine erfolgreiche Bewältigung des Vorhabens erwartet werden kann.

4.4. Ausschlusskriterien

- Beihilfen für Tätigkeiten in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 (Abl. L 354 vom 28. Dezember 2013, S. 1) des Europäischen Parlaments und des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000;
- Beihilfen für Tätigkeiten im Rahmen der Primärerzeugung der in Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) angeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse;
- Beihilfen für Tätigkeiten im Rahmen der Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) angeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse, wenn
 - i) sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der von Primärerzeugern erworbenen Erzeugnisse oder nach dem Preis oder der Menge der von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnisse richtet oder wenn
 - ii) die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird;
- Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, d. h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen;
- Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden;
- Unternehmen aus den Bereichen Bank, Finanzdienstleistung, Versicherung, Unternehmensberatung, Immobilien- und Vermögenstreuhänder, Energieversorgungsunternehmen, Filialen von überregionalen Handelsketten, Kabel-TV Gesellschaften;
- Unternehmen aus den Bereichen Transport und Verkehr,
- Vereine und Verbände
- Körperschaften öffentlichen Rechts, Gebietskörperschaften sowie Gesellschaften, deren Geschäftsanteile zu mehr als 50% von der öffentlichen Hand gehalten werden oder die wesentliche Kontrolle durch die öffentliche Hand ausgeübt wird.

5. Gegenstand der Förderung

- 5.1.** Gegenstand der Förderung ist die Durchführung von Internationalisierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Einführung bestehender Produkte bzw. Dienstleistungen in einem neuen Markt.
- 5.2.** Förderungen nach diesen Richtlinien müssen einen Anreizeffekt haben. Förderungen die auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vergeben werden, gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der Förderungswerber vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag im betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat. Der Beihilfeantrag muss mindestens
- a) den Namen und die Größe des Unternehmens,
 - b) Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
 - c) Standort des Vorhabens,
 - d) Kosten des Vorhabens,
 - e) Art der Beihilfe (zB Zuschuss, Garantie...) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung enthalten

6. Förderbare Kosten und Förderhöhe

Der Förderhöchstbetrag je Unternehmen (inkl. verbundene Unternehmen), alle Schwerpunkte kumuliert (6.1. bis 6.3.) beträgt maximal € 50.000,00.

6.1. Kosten für strategische Markterschließungsmaßnahmen

Auf Basis eines zusammenhängenden Markterschließungskonzeptes werden folgende Maßnahmen gefördert:

- a) Kosten für Beratungsleistungen von selbständigen oder gewerblichen Erwerbstätigen, die über entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen über den Zielmarkt verfügen und strategische Maßnahmen (Produkt-, Kommunikations-, Preis-, Marketing- und Distributionspolitik, Identifikation von Absatzkanälen, etc.) erarbeiten und den Förderwerber bei der Umsetzung unterstützen. Der Berater bzw. strategischer Marketingpartner muss nachweislich über umfassende Kenntnisse der Gegebenheiten des Zielmarktes verfügen (langjährige Tätigkeit vor Ort, etc.).
- b) Kosten der Erstellung von Marktstudien (Marktvolumen, Konkurrenzvergleich, Marktsegmente, Trends, rechtliche und steuerliche Themen, etc.). Der Berater oder Leistungserbringer muss ebenfalls die entsprechenden qualitativen Voraussetzungen erfüllen (siehe Punkt 6.1.a)).
- c) Kosten für Zertifizierungen, Normierungen und Standardisierungen die zur Markteinführung notwendig sind

Förderhöhe:

Die Förderung erfolgt durch Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von 40% (bei Großbetrieben 20%) der förderbaren Kosten, maximal € 20.000,00 pro Jahr.

6.2. Kosten für exportorientierte Werbeaufwendungen

Diesbezüglich werden folgende Maßnahmen gefördert:

- Marketing- und Public-Relationsmaßnahmen (PR) z.B. Publikationen, Inserate, Werbekampagnen, Online Werbung, Social Media Kampagne
- Erstellung von Unternehmensprospekten, Drucksorten, Katalogen zur Präsentation des Unternehmens am ausländischen Markt
- Erstellung fremd- und mehrsprachiger Online Shops (Website muss vorhanden sein)
- Erstellung von Imagefilmen (Audio- und Videoproduktion) für ausländische Märkte
- Kosten für Übersetzungsleistungen (für Werbezwecke)

Förderhöhe:

Die Förderung erfolgt durch Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von 40% (bei Großbetrieben 20%) der förderbaren Kosten, maximal € 10.000,00 pro Jahr.

6.3. Kosten für die Installation eines Internationalisierungsbeauftragten

- Personalkosten für die Installation eines Internationalisierungsbeauftragten im Unternehmen zum Zwecke der Umsetzung des Internationalisierungskonzeptes im Zusammenhang mit den unter Pkt. 6.1 und 6.2 angeführten Maßnahmen

Förderhöhe:

Die Förderung erfolgt durch Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von 40% der förderbaren Kosten, maximal € 20.000,00 pro Jahr und gilt ausschließlich für Klein- und Mittelbetriebe.

7. Nicht förderbare Kosten

- 7.1.** Ausgeschlossen von einer Förderung auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sind Vorhaben, die vor Einbringung des Förderantrages bei der Wirtschaft Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung begonnen wurden.
- 7.2.** Kosten, die vor dem Antragsingang bei der Förderstelle angefallen sind (Rechnung oder Zahlung) sofern der Antrag auf Basis „De-Minimis-Beihilfen“ (Verordnung(EU) Nr. 1407/2013) gewährt worden ist. In allen anderen Fällen ist das gesamte Projekt nicht förderbar (siehe Pkt. 5.2).
- 7.3.** Rechnungen mit einem Rechnungsnettobetrag unter € 150,00 sind nicht förderfähig.
- 7.4.** Investitionsvorhaben, deren förderbare Gesamtkosten unter € 5.000,00 liegen, sind nicht förderfähig.

7.5. Eigenleistungen

7.6. Von Privatpersonen in Rechnung gestellte Kosten.

7.7. Kosten, die bereits durch andere Zuschussförderungen unterstützt werden.

8. Kumulierung

Für Kosten, die zur Förderung eingereicht werden, können keine zusätzlichen Förderungen im Rahmen einer anderen Zuschussförderung gewährt werden.

9. Besondere Verfahrensbestimmungen

9.1. Förderungen die auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 („De-minimis Beihilfe“) vergeben werden, gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der Förderungswerber vor dem Anfallen der Kosten einen schriftlichen Beihilfeantrag im betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat.

9.2. Die Beurteilung der Förderwürdigkeit orientiert sich an der Erreichbarkeit folgender Unternehmensziele:

- Standortsicherung für das burgenländische Unternehmen
- Verstärkung des Vertriebsnetzes für die eigene Produktion oder Dienstleistung

9.3. Um die Erreichung der Förderungsziele zu gewährleisten, kann die Förderkommission weitere Kriterien, Spezifikationen, Bedingungen und Einschränkungen vorgeben.

Die Ausbildung von Lehrlingen und Facharbeitern sowie die Beschäftigung von älteren Arbeitnehmern sind hierbei wichtige sozial-, arbeits- und regional-politische Zielsetzungen, welche bei der Gewährung von Förderungen berücksichtigt werden.

9.4. Der Förderungsnehmer hat das geförderte Vorhaben – sofern im Förderungsvertrag nicht anders festgelegt – spätestens innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr ab Einreichung des Förderungsantrages durchzuführen. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist, unter der Voraussetzung einer fristgerechten Beantragung, eine Verlängerung des Zeitraumes möglich.

9.5. Die Förderstelle behält sich das Recht vor, Anträge aufgrund unzureichender Entsprechung bzw. Darlegung abzulehnen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

9.6. Förderanträge sind mit dem dafür aufgelegten Formular bei nachfolgender Förderstelle einzubringen:

Wirtschaft Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung
7000 Eisenstadt, Technologiezentrum
Tel.: +43 (0)5 9010 21-0
Fax: +43 (0)5 9010 21-10

10. Zuständigkeit für die Förderentscheidung

Die Förderkommission hat für die Gewährung von Förderungen Vorschläge zu erstatten. Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet die Landesregierung.

11. Geltungsdauer

Die Aktionsrichtlinien treten mit dem der Kundmachung im Landesamtsblatt für das Burgenland folgenden Tag in Kraft. Anträge können bis zum 31.12.2019 eingebracht werden.